

**Verordnung
der Stadt Schwabach zur Erklärung von Waldflächen in der Gemarkung Wolkersdorf
zu Erholungswald**

Vom _____

Aufgrund von Art. 12 und Art. 37 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl 2005 S. 313) erlässt die Stadt Schwabach folgende Verordnung:

**§ 1
Erklärung zum Erholungswald**

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen in der Gemarkung Wolkersdorf werden zu Erholungswald erklärt.
Der Erholungswald erhält die Bezeichnung „Stadtwald Brünst“.

**§ 2
Abgrenzung des Erholungswaldes**

Der Erholungswald hat eine Gesamtfläche von ca. 90,9 ha und umfasst die Flurnummern 1007, 1007/13, 1007/14, 1007/15 der Gemarkung Wolkersdorf.
Der Geltungsbereich der Verordnung ist in einer Karte im Maßstab 1:10.000 eingetragen (Anlage). Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und liegt bei der Stadt Schwabach – Umweltschutzamt – während der Dienststunden zur öffentlichen Einsicht auf.

**§ 3
Zweck des Erholungswaldes**

Wesentlicher Zweck ist die Erhaltung der Waldflächen für die naturnahe Erholung der Bevölkerung und die darauf ausgerichtete Gestaltung und Pflege, sofern die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege dadurch nicht beeinträchtigt werden.

**§ 4
In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Schwabach in Kraft.

Schwabach, den _____

gez.

Thürauf
Oberbürgermeister